

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt**  
**Bekanntmachung Nr. 97/2014**

**Anordnung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)**  
**-Allgemeinverfügung-**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Föhrden-Barl der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. 2014, S. 141) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand in der Gemeinde Föhrden-Barl wird für den Kreis Steinburg gemäß anliegender Karte zum **Sperrbezirk** erklärt. Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
  - a. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind verpflichtet, mir den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.
  - b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefonnummer: 04821-69330.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

- c. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
    - d. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
    - e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
    - f. Die Vorschrift der Nr. 2 Buchstabe d findet keine Anwendung auf
      - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
      - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die zur Durchführung der unter Nr. 2 Buchst. a) genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

4. Von den vorgenannten Bestimmungen können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
5. Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 26 BienenSeuchV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### Begründung:

In einer aus einem Bienenstand in der Gemeinde Föhrden-Barl entnommenen Probe einer Brutwabe wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde vom Kreis Segeberg amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 9 TierSG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren.

Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, habe ich als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienen-seuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf 3 km festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben Nr. 2 der Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen für den

Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Verwaltungsrechtsverfahrens. Wirtschaftliches Privatinteresse hat hier hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe erhoben werden. Gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Itzehoe, den 21.10.2014

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Dr. Treinies

**Anlage**

